

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- u. Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 01.08.1983 (GV NW S 3036/SGV91) wird die nachfolgend aufgeführte Straße durch die Gemeinde Rommerskirchen gewidmet.

Die Gemeinde Rommerskirchen ist für die nachstehend aufgeführte Straße Straßenbaubehörde gemäß § 56 Abs. 2 Buchst. c) StrWG NW sowie Träger der Straßenbaulast gemäß § 47 Abs. 1 StrWG NW.

In die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NW die Einstufung und der Widmungsinhalt aufzunehmen.

1.) Einstufung Gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 StrWG NW

Bei der Straße

Zum Schützengrund, Gemarkung Nettesheim-Butzheim, Flur 5, Flurstück 58,86,75

Handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW um eine Gemeindestraße, bei der gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

2.) Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NW (Widmungsinhalt)

Die Straße Zum Schützengrund erhält folgenden Widmungsinhalt:

Widmungsinhalt:

- Die Verkehrsflächen werden dem öffentlichen Verkehr und dem Fußgängerverkehr gewidmet.
- Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet
- Die Grünanlagen werden als öffentliche Grünfläche gewidmet: bei den Grünanlagen handelt es sich um Zubehör zu öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NW

3.) Eigentumsverhältnisse

Die Gemeinde Rommerskirchen ist als Straßenbaubehörde sowie als Träger der Straßenbaulast Eigentümer der in dieser Widmungsverfügung unter der lfd. Nr. 1 bezeichneten Flächen.

Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen die Flurstücke der angegebenen Straßen erkennbar sind, bei der Gemeinde Rommerskirchen – Tiefbauamt – 41569 Rommerskirchen, Bahnstraße 51, eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 31.10.2018 bis 30.11.2018

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht öffentlich aus

4.) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 (GV NW S 438) in der z. Zt. gültigen Fassung gilt die Widmung ab dem 01.12.2018 als bekanntgegeben.

Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen zu richten. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Rommerskirchen, den 25.10.2018

Gemeinde Rommerskirchen
i.A.

gez.
(Schneider)
Dezernent

